

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness

Consultation relative au droit d'exécution Swissness

Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Luzern
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Justiz- und Sicherheitsdepartement, Rechtsdienst lic. iur. Patricia Dormann / 041 228 57 88 / patricia.dormann@lu.ch (MO / MI / FR)
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@jpi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@jpi.ch. Un envoi de votre prise de position en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@jpi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

vgl. Schreiben des Regierungsrates vom 23. September 2014

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchV / OPM / OPM		
Anhang I - Erläuternder Bericht Kap. 4.2		Inwiefern das neue Regelwerk die Arbeit künftig erleichtern soll, ist nicht nachvollziehbar. Diese Aufgaben sollen dem kantonalen Vollzug neu übertragen werden bzw. bis anhin bestanden diese weitreichenden "Swissness"-Anforderungen nicht. Mit dem Vollzug der "Swissness"-Ausführungen entsteht den Kantonschemikern deshalb entgegen den Ausführungen des Bundes ein deutlicher Mehraufwand.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Anhang II - Erläuternder Bericht Kap. 6.2		Diese Aufgaben sollen neu den Kantonen übertragen werden bzw. bestanden diese weitreichenden "Swissness"-Anforderungen bis anhin nicht. Mit dem Vollzug der "Swissness"-Ausführungen entsteht den Kantonschemikern ein beachtlicher Mehraufwand.
HASLV, Art. 4	Begriffe Naturprodukt, Rohstoff definieren	<p>In der Verordnung werden die Begriffe "Naturprodukte" und "Rohstoffe" verwendet. Diese Begriffe sind nicht klar unterschieden bzw. umschrieben.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen handelt es sich bei den Rohstoffen um den Begriff Zutaten nach dem Lebensmittelgesetz. Die ausschliessliche Nennung dieser Definition in der Erläuterung erschwert eine rechtliche Auslegung. Die Definitionen sind zwingend in die Verordnung einzubinden.</p> <p>Weiter weisen wir darauf hin, dass es für Halbfabrikate im Lebensmittelrecht eine Definition gibt: In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Lebensmittel- und Verbrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) wird der Begriff wie folgt definiert: <i>Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate: Erzeugnisse, die nicht zum unmittelbaren Konsum bestimmt sind und zu Lebensmitteln verarbeitet werden sollen.</i></p>
HASLV, Art. 4 Abs. 5 Bst. b	"gewichtsmässig vernachlässigbar" spezifizieren	Der Begriff "gewichtsmässig vernachlässigbar" ist unklar und muss näher umschrieben werden. Beispielsweise: b. weniger als 1 % des Gesamtgewichts.
HASLV, Art. 5 Abs.1	Zitierung von Artikel 5 auf Artikel 4 ändern	Es sollte wohl auf Artikel 4 und nicht wie geschrieben auf Artikel 5 hingewiesen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
HASLV Anhang 1 bzw. 2	Vollständigkeit überprüfen	Schwarztee ist in der Liste aufgeführt, nicht aber Grüntee; wir empfehlen statt Schwarztee einfach Tee erwähnen. Zudem fehlen Hirse, Hopfen, Weinblätter, Nektarinen etc.
HASLV Anhang 2	"in %prov"	Was bedeutet diese Angabe? Provisorisch oder provision (engl.) für Versorgung?
HASLV Anhang 2	Plausibilität	Die Plausibilität ist unseres Erachtens bei allen Angaben "0%" zu prüfen, insbesondere bei Gerste, Zucker, Hülsenfrüchte, Mais* (Gemüse), Trauben, Bier, Branntweine, Ethylalkohol, Weine, Essig. Bei Mais ist die Unterscheidung zwischen Getreide und Gemüse nicht klar.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
WSchV / OPAP / OPSP		